

## Entwurf einer Satzung des Turn- und Gymnastikclub Leipzig e.V.

Formatiert: Breite: 21 cm, Höhe: 29,7 cm

### §1 Name und Sitz

- (1) Der am 27.01.1994 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Gymnastikclub Leipzig e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in 04103 Leipzig, Leplaystr. 13.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Leipzig unter der Nr. 2180 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Leistungs-, Wettkampf-, Fitness- und Gesundheitssports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - den Aufbau eines umfangreichen Trainings- und Übungsprogramms,
  - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
  - die Teilnahme an spezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - der Organisation und Ausrichtung sportlicher Wettkämpfe.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral. Er fördert auch die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

### §3 Ehrenkodex

- (1) Die Mitglieder unterwerfen halten sich dem Inhalt des Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) der dieser Satzung als Anhang beigelegt und deren Bestandteil ist.

Formatiert: Schriftartfarbe: Gelbgrün

Formatiert: Schriftartfarbe: Gelbgrün

Formatiert: Schriftartfarbe: Gelbgrün

(2) Der TuG bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des human, gesundheits- und Leistungssport. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Art.

#### §4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Im Aufnahmeantrag muss die Abteilung angegeben werden, in die der Antragsteller eintreten möchte. Jedes Mitglied kann nur einer Abteilung unmittelbar angehören. Dies schließt jedoch eine zusätzliche sportliche Betätigung in einer anderen Abteilung nicht aus.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine aktuelle ~~email~~-Adresse mitzuteilen, ~~diese regelmäßig (mindestens wöchentlich) auf neue Nachrichten des Vereins zu überprüfen und dem Vorstand Änderungen der email-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach billigem Ermessen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.~~

#### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Sachen unverzüglich zurückzugeben. Eventuelle Beitragsrückstände sind sofort zu begleichen. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur ~~zum 30.06. oder zum 31.12.~~zum Ende eines Quartals eines ~~Geschäftsjahres~~ möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher beim Vorstand eingegangen sein.

- (4) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Die Stellungnahme des Mitglieds wird der Vorstand bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.
- (5) Weiterhin ist ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlichen Mahnung, den Mitgliedsbeitrag, gegebenenfalls die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
- (6) Der Ausschluss [aus dem Verein](#) ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

### §7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden ~~von~~ durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe wird in der Beitragsordnung des Vereins ausgewiesen.
- (3) Rückstände von Mitgliedsbeiträgen können eingeklagt werden.

### §8 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird als Vollversammlung durchgeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagungsordnung mindestens [zwei-drei](#) Wochen vor der Versammlung.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einladung für die Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform an die durch die Mitglieder zuletzt als aktuell angegebene ~~postalische oder~~ email-Adresse [und öffentlich auf der Internetseite des Verein und durch Aushang](#).

~~Die Einladung ist mit der Aufgabe an die Post bzw. mit Absendung der email als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon ob die Sendung als Unzustellbar zurückgesandt wird oder die email nicht zustellbar war. Die Versendung erfolgt unter Zugrundelegung der letzten vom Mitglied mitgeteilten Anschrift bzw. email-Adresse. Der Vorstand kann auf die Mitgliederversammlung ferner informatorisch durch geeignete Aushänge und auf der Homepage des Vereins hinweisen.~~

- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagungsordnung in Textform beim Vorstand einreichen.
- (7) Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn diese von mindestens sechs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a. wählt den Versammlungsleiter
  - b. wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 der Satzung
  - c. wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren
  - d. beschließt die Jahresrechnung und Entlastung
  - e. beschließt über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - f. setzt die Beträge fest
  - g. wählt den Wahlleiter und dessen Stellvertreter
  - h. beschließt die Wahlordnung
  - i. beschließt die Änderung der Satzung
  - j. wählt die Ehrenmitglieder des Vereins

Formatiert: Schriftartfarbe: Gelbgrün

## §10 Vorstand und die Geschäftsführung

- (0) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder aus den Sportarten in den erweiterten Vorstand wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten den Verein nicht nach außen.
- (3) Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied beruft die Vorstandssitzung ein und leitet ~~n~~ die Sitzung ~~des Vorstandes~~. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (5) Die Dauer einer Legislaturperiode dauert beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Vertreter bis zur ordentlichen Wahl durch die Mitgliederversammlung kooptieren. ~~Ein Vorstandsmitglied hat das Recht, mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand von seinem Amt zurückzutreten.~~
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle ~~Geschäftsführer~~ übertragen werden. ~~Dieser ist berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.~~
- (8) Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- (9) Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegungen nachgewiesen werden und deren Ausstellungen prüffähig sein müssen. Die Höhe des Aufwendungsersatzanspruches wird durch die Finanzordnung des Vereins geregelt.

Formatiert: Schriftartfarbe: Gelbgrün

Formatiert: Schriftartfarbe: Gelbgrün

## §11 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße rechnerische Kassenprüfung des Vereins wird mindestens einmal inem pro Jahr von zwei, von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer-Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht.

## §12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Sächsischen Turn-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden der Präsident und der Vizepräsident bestellt.



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



## Anhang Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, \_\_\_\_\_:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.

- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

---

Datum

---

Unterschrift